

und WB bzw. wirtschaftsleitenden Organen sowie für Zahlungen zwischen WB bzw. wirtschaftsleitenden Organen und dem Haushalt der Republik.

(3) Aus dem Jahresabschluß 1968 sich ergebende Umbuchungen finanzieller Mittel zwischen den zweckgebundenen Bankkonten der VEB und volkseigenen Kombinate sowie der WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe haben spätestens an dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

(4) Die zuständigen Banken haben die für das Jahr 1968 eingerichteten Konten „Produktions- und andere Abgaben“ sowie „Produktionsfondsabgabe“ und „Handelsfondsabgabe“ ab 1. Januar 1969 bis zum endgültigen Ausgleich getrennt von den für das Jahr 1969 einzurichtenden Konten weiterzuführen. Das gilt auch für die Konten „Gewinn-Verwendungsfonds“ der WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe, die 1968 noch nicht nach den Grundsätzen für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 (Anlage zum Beschluß vom 15. Juni 1967) (GBI II S. 459) arbeiten.

(5) Werden Änderungen der Jahresbilanz 1968 und der Gewinn- und Verlustrechnung nach den in dieser Anordnung festgelegten Kontenschlußterminen durch die Staatliche Finanzrevision beauftragt, so sind die sich daraus in Rechnung 1968 ergebenden Zu- oder Abführungen über die Haushaltsrechnung 1969 vorzunehmen.

(6) Die Abführungen der WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind bis zum 18. Februar 1969 zugunsten des Haushaltskontos „Gewinn- und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums Konto 11...../1 bei der Staatsbank der DDR, Berlin, vorzunehmen, soweit nachfolgend keine anderen Termine und Konten festgelegt sind.

§4

Fonds Technik

bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung

Die zu Lasten der Selbstkosten gebildeten Fonds Technik bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung sind mit hoher Effektivität für die Durchführung der volkswirtschaftlichen Aufgaben einzusetzen.⁴ Die zum 31. Dezember 1968 nicht verbrauchten Mittel sind in die planmäßige Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben des Folgejahres einzubeziehen.

§5

Reparaturfonds

bzw. Fonds für Generalreparaturen

Die zu Lasten der Selbstkosten gebildeten und zum 31. Dezember 1968 nicht verbrauchten Mittel des Reparaturfonds bzw. Fonds für Generalreparaturen sind in die planmäßige Finanzierung der Aufgaben des Folgejahres einzubeziehen, mit hohem Nutzeffekt einzusetzen und zur weiteren Senkung der Selbstkosten zu nutzen.

§6

Gewinnfonds

bzw. Gewinn-Verwendungsfonds¹

(1) Ergeben sich aus dem Jahresfinanzkontrollbericht Verpflichtungen der WB bzw. wirtschaftsleitenden

Organe gegenüber den VEB und volkseigenen Kombinate, so sind die Zuführungen spätestens bis zum 18. Februar 1969 vorzunehmen.

(2) Aus der „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen“ sich ergebende Zuführungen an die WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind nach Abgabe des Kontrollberichtes der WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe, spätestens bis zum 18. Februar 1969, bei der zuständigen Bank abzufordern.

(3) Die Verwendung von Gewinnen für die Investitionsfinanzierung laut „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen“ muß mit den tatsächlichen Zuführungen zu den Sonderbankkonten für Investitionen übereinstimmen.

(4) Andere auf dem Gewinnfonds befindliche Mittel, für die eine Übertragbarkeit gesetzlich nicht zulässig ist, sind bis zum 18. Februar 1969 auf das im § 3 Abs. 6 genannte Konto abzuführen.

§7

Amortisationsfonds

bzw. Amortisationsverwendungsfonds

(1) Die Zuführung von Amortisationen auf die Sonderbankkonten für Investitionen durch die WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe hat in Höhe des Finanzbedarfes, höchstens in planmäßiger Höhe, bis zum 3. Januar 1969 zu erfolgen.

(2) WB bzw. wirtschaftsleitende Organe, die 1969 noch nicht nach den Grundsätzen für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 arbeiten, haben nach der Verwendung gemäß Abs. 1 noch verbleibende Mittel des Amortisationsfonds am 3. Februar 1969 auf das im § 3 Abs. 6 genannte Konto abzuführen.

§8

Haushaltsmittel für Forschung und Technik

(1) Haushaltszuführungen für bestätigte Aufgaben des Planes „Wissenschaft und Technik“ sind bis 31. Januar 1969 abzurechnen. Die sich aus den Abrechnungen ergebenden Zahlungen haben bis zum 18. Februar 1969 zu erfolgen. Rückzahlungen an den Haushalt der Republik sind an das zuständige Ministerium zugunsten des Kontos 11 .. 000 bei der Staatsbank der DDR, Berlin, vorzunehmen.

(2) Erlöse aus dem Verkauf von Versuchsproduktionen und aus der Refinanzierung von Grundmitteln, Werkzeugen, Vorrichtungen, Lehren usw., die aus haushaltsfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben erzielt wurden, sind in die Rückzahlungen an den Haushalt der Republik gemäß Abs. 1 einzubeziehen.

§9

Investitionen

(1) VEB und volkseigene Kombinate sowie WB und wirtschaftsleitende Organe, die 1968 nach den Grundsätzen für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 arbeiten, be-